



Prüfung von Urkunden der Republik Kosovo im Wege der Rechts- bzw. Amtshilfe

Da die Voraussetzungen für die Legalisation von öffentlichen Urkunden aus der Republik Kosovo weitgehend nicht gegeben sind, werden diese Urkunden mit Billigung des Auswärtigen Amtes nicht legalisiert. Zu Ausnahmen dieser Verwaltungspraxis siehe nachstehende Ausführungen sowie Merkblatt „Legalisation.“ Die Innen- und Justizbehörden der Bundesländer sind entsprechend unterrichtet.

Das Aussetzen der Legalisation war eine Folge davon, dass während des Kosovokrieges die ursprünglichen jugoslawischen Register nach Serbien verbracht wurden und das von der UNMIK-Verwaltung verantwortete Personenstandswesen eine erneute Registrierung aller Personen und Personenstandsfälle durchführen musste.

In den vergangenen Jahren hat sich das Personenstandswesen in Kosovo allerdings stark weiterentwickelt. Im Fall von Geburten, Eheschließungen und Todesfällen, die sich nach dem 18.02.2013 (Einführung des zentralen Personenstandsregisters der Republik Kosovo) ereignet haben, ist eine Legalisation von Personenstandsurkunden möglich. Näheres entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Legalisation.“

Die Botschaft kann Personenstandsurkunden, die nicht legalisiert werden können* bzw. solche, bei denen ein konkreter Anlass für eine weitergehende Überprüfung besteht (bitte entsprechend begründen), in **Amtshilfe bzw. Rechtshilfe** für **deutsche Behörden und Gerichte** prüfen, ob der bescheinigte Sachverhalt mit dem Zentralregister übereinstimmt, auf welcher Grundlage die jeweiligen Eintragungen erfolgt sind, und hierdurch den inländischen Stellen Entscheidungshilfen geben. Ob eine Überprüfung erforderlich ist, liegt allein im Ermessen der Behörde oder des Gerichts, bei dem die Urkunde verwendet werden soll. Bei der Übersendung des Ersuchens wird gebeten, den Grund für die Urkundenüberprüfung anzugeben (z.B. Beurkundung einer Geburt, Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses) und zudem mitzuteilen, ob konkrete Hinweise dafür vorliegen, dass der Inhalt der verwendeten Urkunde unrichtig ist.

Ist der Urkundeninhaber / die Urkundeninhaberin im Bundesgebiet geboren, erfolgt mit Blick auf §54 Abs. 2 PStG keine vollumfängliche Urkundenüberprüfung, sondern die Botschaft bearbeitet lediglich konkrete Fragen der ersuchenden Behörde (zum Beispiel nach dem Familienstand des Urkundeninhabers oder etwaigen Diskrepanzen zwischen deutscher und kosovarischer Urkunde).

Anschrift: Rr. Azem Jashanica Nr. 66, Dragodan II 10000 Pristina	Post: Botschaft Pristina Auswärtiges Amt 11013 Berlin	Telefon: +383 38 25 45 00	Telefax: +383 38 25 45 37	E-Mail: info@pris.diplo.de	Internet: www.pristina.diplo.de
---	---	-------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------	--

Ebenfalls können Scheidungsurteile überprüft werden. Eine Legalisation von Scheidungsurteilen ist nicht möglich.

Privatpersonen können keine Urkundenprüfung veranlassen. Auch eine persönliche Vorsprache der Urkundeninhaber bei der Botschaft, um die Überprüfung einzuleiten bzw. Dokumente für die Urkundenüberprüfung abzugeben, ist nicht möglich. Die Ersuchen sind grundsätzlich vollständig von der ersuchenden Behörde zu übersenden.

Die Inlandsbehörde, die zur Klärung eines Sachverhalts die Überprüfung einer Urkunde benötigt, richtet hierzu ein **Ersuchen an die Botschaft**. Dem Ersuchen fügt sie

- die zu überprüfende/n Urkunde/n mit je einer gut lesbaren einfachen Kopie
- die ausgefüllte und unterschriebene Zustimmungserklärung des/der Urkundeninhabers/-in
Formular erhältlich unter den Informationen zur Urkundenüberprüfung auf der Webseite der Botschaft Pristina oder durch Klick auf nachstehenden Direktlink:
<https://pristina.diplo.de/blob/1752560/81d5f977161d03718c7feed1d494be32/u-urkundenueberpruefung-zustimmungserklaerung-data.pdf>

bei.

Bei der Einreichung von Geburtsurkunden/Auszügen aus dem Zentralregister ist darauf zu achten, dass diese aktuell ausgestellt sind und den Überbeglaubigungsvermerk des kosovarischen Innenministeriums auf der Rückseite der Urkunde beinhalten. Geburtsurkunden enthalten die zum Zeitpunkt der Geburt bzw. der Registrierung relevanten Daten, Auszüge aus Zentralregister enthalten die zum Ausstellungszeitpunkt aktuellen Daten.

Es wird mit Nachdruck gebeten, **keine zusätzlichen Unterlagen wie z.B. Fotos, Passkopien oder Übersetzungen von Gerichtsurteilen oder Personenstandsurkunden** zu übersenden. Die Botschaft ist bemüht, alle Ersuchen so zügig wie möglich zu bearbeiten und bittet wegen des hohen Geschäftsanfalls **von zusätzlichen Sachstandsanfragen abzusehen**. Sachstandsanfragen von Privatpersonen können grundsätzlich nicht beantwortet werden.

Hinsichtlich der unterschiedlichen **Urkundenarten** ist Folgendes zu beachten:

Im Juni 2015 wurde das Layout der Personenstandsurkunden und von den Standesämtern ausgestellten sonstigen Bescheinigungen geändert. Seither werden alle Urkunden und Bescheinigungen auf einheitlichem Trägerpapier in A4-Format gedruckt. Trotz einiger Neuerungen handelt es sich bei den – mehrsprachigen – Urkunden nicht um „internationale Urkunden“ nach dem Wiener CIEC-Übereinkommen von 1976. Bitte beachten Sie, dass kosovarische Urkunden des alten Formats nur inhaltlich überprüft werden können. Die formelle Richtigkeit der Urkunde kann nicht überprüft werden.

Termine nur nach vorheriger Vereinbarung
unter www.pristina.diplo.de

Wohnsitzbescheinigungen und **Bescheinigungen über die gemeinsame Haushaltsführung** können inhaltlich nicht überprüft werden und haben nach Ansicht der Botschaft nur einen sehr geringen Beweiswert. Da es in Kosovo kein dem deutschen vergleichbares Meldewesen gibt, basieren die Angaben zum Wohnsitz lediglich auf den mündlichen Angaben des Urkundeninhabers und sind nach den bisherigen Erfahrungen der Botschaft oft unzutreffend.

Heiratsurkunden werden nach Scheidung der Ehe oder Ableben eines Ehegatten nicht neu ausgestellt. Der Familienstand muss i.d.R. im Geburtsregister registriert werden und kann, sollte keine Heiratsurkunde vorliegen, auch über einen Auszug aus dem Zentralregister oder eine **Familienstandsbescheinigung** überprüft werden. Nur bei Überprüfung der Eheurkunde und damit des Inhalts des Eheregisters kann allerdings ermittelt werden, ob bei Anmeldung der Eheschließung alle gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen vorgelegt wurden.

Im Rahmen einer Urkundenüberprüfung kann die Vorlage einer **Archivbescheinigung** Anhaltspunkte für personenstandsrechtlich relevante Sachverhalte liefern, ist hinsichtlich der inhaltlichen Beweiskraft aber nicht mit einer Personenstandsurkunde gleichzusetzen. Sie enthält ein Freitextfeld, das das ausstellende Standesamt mitunter inhaltlich so ausgestaltet, wie die Urkundeninhaber dies wünschen.

Derzeit erteilen kosovarischen Behörden der Botschaft Auskünfte zu kosovarischen Urkunden kostenfrei. Für Urkundenüberprüfungen im Rahmen der Amtshilfe entstehen daher aktuell keine Gebühren.

Diese Angaben erfolgen auf Grund von Informationen, die der Botschaft Pristina zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Informationen wird keine Gewähr übernommen.